Deutscher Bundestag **Drucksache 17/486**

17. Wahlperiode 21. 01. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Harald Koch, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/292 –

Flüchtlingsschutz für Deserteure, die sich Befehlen zu rechtswidrigen Handlungen entziehen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates (sog. Qualifikationsrichtlinie) soll sicherstellen, dass aktive Soldaten oder Wehrpflichtige Flüchtlingsschutz erhalten, wenn sie eine Strafverfolgung zu befürchten haben, weil sie Befehle verweigern, deren Befolgung ein Verbrechen darstellen würde.

Solche Befehle werden auch Angehörigen zahlreicher NATO-Armeen erteilt. So waren der Überfall der NATO auf Jugoslawien wie auch der Überfall einer Kriegskoalition auf den Irak unter Führung der USA völkerrechtswidrig. Beim Krieg in Afghanistan werden immer wieder Zivilistinnen und Zivilisten umgebracht, was aus Sicht der Fragesteller eine verbrecherische Handlung darstellt.

Das deutsche Asylrecht muss daraufhin überprüft werden, inwiefern es eine ausreichende Schutzwirkung für Soldaten und Deserteure entfaltet, die sich durch ihre Flucht der Mitwirkung an völkerrechtswidrigen oder verbrecherischen kriegerischen Handlungen entziehen. Von hoher Bedeutung ist dies vor allem, weil das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in zahlreichen Ländern verwehrt bzw. unverhältnismäßig erschwert wird.

Einige Hundert US-Soldaten haben in den letzten Jahren ihre Kriegsdienstverweigerung erklärt. Nur etwa 50 Prozent von ihnen werden anerkannt, was die Effektivität der Rechtsgarantie zweifelhaft erscheinen lässt. Das US-Recht beschränkt zudem die Kriegsdienstverweigerung auf prinzipiell pazifistische Positionen. Soldaten, die sich darauf beziehen, nicht oder nicht länger zu rechtswidrigen Einsätzen in rechtswidrigen Kriegen herangezogen werden zu wollen, können von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen. In der Konsequenz müssen Kriegsdienstverweigerer Strafverfolgung befürchten (wegen Desertion, unerlaubter Abwesenheit u. Ä.).

Weit mehr US-Soldaten sind daher Berichten zufolge seit Beginn des Irak-Krieges desertiert: rund 25 000. Eine Strafverfolgung von Soldaten, die sich weigern, an (zu erwartenden) Verbrechen mitzuwirken, stellt nach Auffassung der Fragesteller eine politisch motivierte Verfolgung dar, die einen Anspruch auf internationalen Schutz begründet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Januar 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dennoch ist die Situation solcher Soldaten ausländischer Streitkräfte in Deutschland prekär, unabhängig davon, ob sie gemäß den Bestimmungen ihrer Herkunftsländer die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben: So war der Kriegsdienstverweigerer A. A. 2006/2007 ein halbes Jahr im US-Militärgefängnis in Mannheim inhaftiert. Im November 2008 hat der US-Soldat A. S. einen Asylantrag eingereicht. Begründet hatte er ihn mit der Völkerrechtswidrigkeit des Krieges im Irak, wo er bereits 2003 (als Hubschraubermechaniker) eingesetzt worden war. Aufgrund eigener Recherchen stellte er fest, dass er als Mechaniker für die Apache-Kampfhubschrauber mittelbar an von diesen im Rahmen der Kriegführung ausgeführten völkerrechtswidrigen Aktionen beteiligt gewesen war: „Wir haben Nationen zerstört, führende Persönlichkeiten getötet, Häuser geplündert, gefoltert, entführt, gelogen und nicht nur die Bürger und führenden Politiker der feindlichen Staaten, sondern auch die unserer Verbündeten manipuliert“ (www.connection-ev.de). Er hatte daher gravierende Gründe anzunehmen, dass er bei seiner im Jahr 2007 angeordneten erneuten Verlegung in den Irak wiederum zur Unterstützung von Verbrechen herangezogen werden würde. Bei einer Abschiebung in die USA – wie auch für den Fall, dass er eine US-Kaserne in Deutschland aufsuchte – müsste A. S. mit seiner Festnahme rechnen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist die in den ersten beiden Absätzen der Vorbemerkung enthaltenen Unterstellungen entschieden zurück.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern bzw. Deserteuren, die sich einer Beteiligung an Angriffskriegen bzw. an Kriegsverbrechen zu entziehen versuchen, unter grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen?

Die strafrechtliche Verfolgung der Fahnenflucht wirft kein grundsätzliches menschenrechtliches Problem auf. Beweggründe und Ziele sind gegebenenfalls im Strafverfahren zu berücksichtigen.

2. Welche allgemeinen Erfahrungen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang mit Asylanträgen von Deserteuren bzw. Kriegsdienstverweigerern gemacht, die ihren Asylantrag darauf stützten, sie würden aufgrund ihrer Kriegsdienstverweigerung politisch verfolgt?
   a) Welche Kriterien werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugrunde gelegt, um den Schutzanspruch von Kriegsdienstverweigerern zu prüfen?

Die Prüfung, ob bei drohender Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung ein Schutzanspruch besteht, erfolgt nach den allgemeinen Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling. Die Bestrafung als solche stellt regelmäßig noch keinen ausreichenden Grund für die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter dar. Sie schlägt aber dann in eine asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevante Maßnahme um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt wird, die durch die Bestrafung gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen Verfolgungsgrundes getroffen werden sollen. Die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe gibt regelmäßig Anlass zur Prüfung ihrer Verfolgungsrelevanz (sogenannter Politmalus).

Knüpft die Strafe nicht an einen Verfolgungsgrund an, kann subsidiärer Schutz in Betracht kommen, z. B. wenn wegen der Verweigerung die Todesstrafe, Folter oder eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung droht.

b) Hat die Bundesregierung Anstrengungen unternommen, um die bisher gesammelten Erfahrungen statistisch zu erfassen und im Hinblick auf etwa erforderliche Konsequenzen auszuwerten (bitte gegebenenfalls ausführen)?

Asylgründe werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Erfahrungen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang mit Asylanträgen von Wehrpflichtigen bzw. aktiven Soldaten gemacht, die ihren Asylantrag darauf stützten, in ihrem Heimatland eine Strafverfolgung wegen der Weigerung befürchten zu müssen, Befehle zu befolgen, die sie zu einem Verbrechen bzw. dessen Unterstützung anhalten würden?

a) Welche Kriterien werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugrunde gelegt, um den Schutzanspruch solcher Flüchtlinge zu prüfen?

Es gelten die allgemeinen Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung und die Anerkennung als Asylberechtigter (siehe Antwort zu Frage 2a).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung ist darüber hinaus § 60 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e und Absatz 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie – ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12) zu berücksichtigen. Danach kommt eine Flüchtlingsanerkennung auch in Betracht, wenn einem Soldaten Bestrafung droht, weil er sich weigert, ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine schwere nichtpolitische Straftat oder eine Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft, zu begehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die Bestrafung an einen Verfolgungsgrund (z. B. Religion, politische Überzeugung) anknüpft.

Knüpft die Strafe nicht an einen Verfolgungsgrund an, kommt subsidiärer Schutz in Betracht. Ein Soldat, der sich weigert, ein Kriegsverbrechen oder andere schwere Straftaten zu begehen, verhält sich rechtmäßig. Eine Bestrafung wegen dieses Verhaltens stellt regelmäßig eine erniedrigende oder unmenschliche Strafe dar.

b) Hat die Bundesregierung Anstrengungen unternommen, um die bisher gesammelten Erfahrungen statistisch zu erfassen und im Hinblick auf etwa erforderliche Konsequenzen auszuwerten (bitte gegebenenfalls ausführen)?

Siehe Antwort zu Frage 2b.

4. Inwiefern stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine Strafverfolgung von Militärangehörigen, die Befehle verweigern, deren Ausübung mit hoher Wahrscheinlichkeit oder möglicherweise – bitte differenzieren – ein Verbrechen bzw. die Unterstützung eines Verbrechens darstellen würde, eine politische Verfolgung dar oder begründet einen Schutzbedarf im Sinne der Qualifikationsrichtlinie?

Nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Qualifikationsrichtlinie kann in der Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt nur dann eine Verfolgungshandlung liegen,

wenn der Militärdienst Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Straftaten oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, umfassen würde. Die bloße Möglichkeit, dass der Militärdienst eine solche Straftat oder Handlung umfassen könnte, genügt danach nicht. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3a.

5. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Weigerung eines Soldaten, Befehle zur Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Krieg zu befolgen, vom Schutzgehalt der zitierten Qualifikationsrichtlinie gedeckt, und inwiefern

   a) bezieht sich dies auf die Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Krieg,

Die Weigerung, an einem völkerrechtswidrigen Krieg teilzunehmen, kann zur Flüchtlingsanerkennung führen, wenn die Teilnahme als Verbrechen gegen den Frieden oder als Handlung, die den Prinzipien und Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft, zu qualifizieren ist und die wegen der Verweigerung drohende Bestrafung an einen Verfolgungsgrund anknüpft. Verbrechen gegen den Frieden und Handlungen, die den Prinzipien und Zielen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, können grundsätzlich nur von Personen begangen werden, die innerhalb eines staatlichen oder vergleichbaren Gefüges eine Machtposition innehaben und damit maßgeblichen Einfluss auf die (Kriegs-)Politik nehmen können (vgl. Reinhard Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 7. Auflage, § 3 Rn. 21, 22 und 51).

   b) bezieht sich dies auf die Teilnahme an (Kriegs-)Verbrechen in einem möglicherweise völkerrechtskonformen bewaffneten Konflikt?

Die Weigerung, im Rahmen eines völkerrechtskonformen Konflikts an (Kriegs-) Verbrechen teilzunehmen, kann zur Flüchtlingsanerkennung führen, wenn es sich bei den fraglichen Straftaten um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nichtpolitische Straftaten handelt.

   c) Welcher Grad an Gewissheit bzw. Wahrscheinlichkeit muss vorliegen, damit die Desertion oder Befehlsverweigerung des Soldaten unter den Schutzgehalt der zitierten Richtlinie fällt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche von Deutschland unterstützten bzw. mitgetragenen internationalen Deklarationen, Abkommen, Konventionen usw. fordern, Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht anzuerkennen, und in welcher Form wird sichergestellt, dass diese Abkommen und Deklarationen im deutschen Flüchtlings- bzw. Aufenthaltsrecht umgesetzt werden?

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VN-Menschenrechtskommission und deren Nachfolgeinstitution Menschenrechtsrat, in denen auch Ausführungen zur Kriegsdienstverweigerung enthalten sind, mitgetragen. Die jüngste Resolution hierzu ist die im Jahr 2004 im Konsens von der Menschenrechtskommission (bis 2006 Vorgängerinstitution des Menschenrechtsrates) angenommene Resolution (CN.4/2004/L.54).

Die deutsche Asylrechtspraxis steht in Einklang mit diesen Resolutionen. Ein uneingeschränktes Recht auf Kriegsdienstverweigerung lässt sich weder aus diesen Resolutionen noch aus dem übrigen Völkerrecht ableiten.

7. Inwiefern fällt es nach Auffassung der Bundesregierung unter den Schutzgehalt der zitierten Richtlinie, wenn ein Staat durch restriktive Verfahrensregeln das Recht von Soldaten auf Kriegsdienstverweigerung massiv einschränkt und das Fernbleiben vom Militärdienst als Straftat verfolgt?

   a) Inwiefern gilt dies, wenn sich die betreffenden Soldaten bei ihrer Kriegsdienstverweigerung auf eine Gewissensentscheidung berufen?

Nach der Qualifikationsrichtlinie ist die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen für sich genommen noch kein Grund zur Flüchtlingsanerkennung.

   b) Inwiefern gilt dies, wenn die betreffenden Soldaten eine nur situative Kriegsdienstverweigerung – vor allem die Verweigerung des Mitwirkens an einem Angriffskrieg oder an Kriegsverbrechen – mit ihrem Gewissen begründen?

Auf die Antwort zu Frage 7a sowie zu Frage 5 wird verwiesen.

   c) Inwiefern kann sich aus der strafrechtlichen Verfolgung solcher Soldaten ein Anspruch auf Asyl oder anderweitigen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der Qualifikationsrichtlinie ableiten?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

8. Sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Anpassungsbedarf im deutschen oder europäischen Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht (bitte gegebenenfalls erläutern und begründen)?

Nein

9. Inwiefern stellen aus Sicht der Bundesregierung Gefangenenmisshandlungen, der Einsatz chemischer Kampfstoffe und Bombardements auf zivile Menschenansammlungen (wie sie u. a. bezüglich des Vorgehens der US-Armee im Irak berichtet werden) Verstöße gegen das Völkerrecht bzw. das humanitäre Völkerrecht oder Verbrechen dar?

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung zurück. Im Übrigen verweist sie auf den Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949, das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege sowie das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.

10. Inwiefern stellt die strafrechtliche Verfolgung von Soldaten, die die Befehle zu völkerrechtswidrigen Handlungen oder Unterstützungsleistungen hierzu verweigern, nach Auffassung der Bundesregierung einen Verfolgungstatbestand im Sinne der zitierten Richtlinie dar?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu der Frage, wie viele auf deutschen Stützpunkten stationierte Soldaten ausländischer Streitkräfte seit Beginn des Irak-Krieges desertiert sind und sich womöglich noch in Deutschland aufhalten?

Der Bundesregierung ist die Zahl der desertierten und möglicherweise noch in Deutschland aufhältigen ausländischen Soldaten nicht bekannt.

12. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung bislang diesbezüglich über aufenthalts- bzw. asylpolitische Konsequenzen angestellt?

Siehe Antwort zu Frage 8.

13. Welche Abkommen und Vereinbarungen über den Umgang mit US-amerikanischen Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern wurden zwischen Deutschland und den USA wann unterzeichnet, und welche flüchtlingspolitischen Konsequenzen hat dies für US-amerikanische Deserteure und Kriegsdienstverweigerer in Deutschland?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen keine bilateralen Abkommen und Vereinbarungen über den Umgang mit US-amerikanischen Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern. Auch in den für den Status amerikanischer Soldaten in Deutschland maßgeblichen Abkommen, dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, finden sich keine besonderen Bestimmungen zur Behandlung von Kriegsdienstverweigerung oder von Straftaten, die sich auf den Dienst im Militär beziehen (wie Gehorsamsverweigerung oder Wehrpflichtentziehung). Gemäß der in Artikel VII des NATO-Truppenstatuts vorgesehenen Aufteilung zwischen Entsende- und Empfangsstaat haben die Militärbehörden des Entsendestaates (USA) das Recht, über die dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen in Bezug auf Handlungen, die nach dem Recht des Entsendestaates (USA), jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaates (D) strafbar sind, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen auszuüben.

Für amerikanische Deserteure oder Kriegsdienstverweigerer, die in Deutschland Asyl beantragen, gelten keine flüchtlingspolitischen Besonderheiten.

14. Steht die Bundesregierung in Kontakt mit der US-Regierung, um über den Umgang mit US-amerikanischen Deserteuren in Deutschland zu beraten, und wenn ja, welche Absprachen wurden dabei getroffen oder werden von der Bundesregierung angestrebt?

Nein

15. Welche Konsequenzen hat die mögliche Androhung der Todesstrafe in den USA gegen Soldaten, die in Kriegszeiten desertieren, für das Asyl- bzw. Auslieferungsverfahren?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie sich aktiv für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzt.

Macht ein Asylbewerber eine drohende Todesstrafe glaubhaft, kann dies im Asylverfahren – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – zur Flüchtlingsanerkennung oder zur subsidiären Schutzgewährung führen.

Die drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe steht einer Auslieferung entgegen.

a) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die US-Streitkräfte US-Soldaten auf deutschem Boden (vor allem im Militärgefängnis Mannheim) wegen Desertation, Befehlsverweigerung, unerlaubten Fernbleibens oder anderer einschlägiger Delikte internieren und von Deutschland aus in die USA befördern?

In den Fällen, in denen die Militärbehörden des Entsendestaates die Gerichtsbarkeit über seine Soldaten ausüben, insbesondere in Bezug auf Handlungen, die

nach dem Recht des Entsendestaates, nicht jedoch nach dem Recht des Aufnahmestaates strafbar sind (Artikel VII Absatz 2 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts), steht den Behörden dieses Staates der Gewahrsam an Mitgliedern seiner Truppe zu (Artikel 22 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Dies gilt für Gewahrsam auf Liegenschaften der US-Streitkräfte in Deutschland ebenso wie für einen Transport in die USA zur Strafverfolgung dort.

b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass solchen Soldaten die Todesstrafe droht, und wenn nein, was unternimmt sie, um künftig diese Möglichkeit ausschließen zu können?

Gemäß Artikel VII Absatz 7 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts werden Todesurteile durch die Behörden des Entsendestaates in Deutschland nicht vollstreckt. Nach Artikel 18A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut führen die Behörden des Entsendestaates in der Bundesrepublik Deutschland keine Strafverfolgungsmaßnahmen durch, die zur Verhängung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland führen können. Der Bundesregierung stehen keine stationierungsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, auf Strafverfolgungsmaßnahmen in den USA Einfluss zu nehmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333